

Anpassungen im Schweizer Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie unter Berücksichtigung des neuen Rechnungslegungsrechts

Das neue Rechnungslegungsrecht ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen sind für Einzelabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2015 und für Konzernrechnungen ab dem Geschäftsjahr 2016 anzuwenden. Der Schweizer Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie wurde entsprechend angepasst. Auch wenn mit Ausnahme der Erfolgsrechnung keine massiven Veränderungen erfolgt sind, gilt es insbesondere die Bilanzierungs- und Gliederungsvorschriften sowie die Berichterstattungsanforderungen zu beachten.

In der neuen Version wurden die Anpassungen systematisch dargestellt und es wurde versucht, dem Benutzer einen Leitfaden zu geben. Die Hinweise auf die relevanten Gesetzesartikel wurden entsprechend angepasst. Bei einigen geringfügigen Positionen wurde auf Anpassungen in der Struktur der Bilanz verzichtet. Diese pragmatische Vorgehensweise hat aus Sicht der Experten keinen Einfluss auf die Aussagekraft der Jahresrechnung.

Mit der Einführung des neuen Gesetzes muss insbesondere wegen den neuen Gliederungsvorschriften der Erfolgsrechnung nun definitiv auf die Verwendung des Kontenrahmens 1992 verzichtet werden. Betriebe, die bei der Einführung des Kontenrahmens 2006 bzw. 2009 nicht umgestellt hatten, müssen den Schritt nun vornehmen und den entsprechenden Zeitbedarf miteinrechnen.

Im bisherigen Gesetz galt die Anforderung, dass die Rechnungslegung einem Dritten ermöglichen muss, sich über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ein zuverlässiges Urteil zu bilden. Die Revision verfolgte zusätzlich folgende Ziele, die vor allem in Richtung Transparenz, Vereinheitlichung und Internationalität gehen:

- Einheitliche Regelung für alle Rechtsformen des Privatrechts im Obligationenrechts
- Differenzierung nach Unternehmensgrösse
- Verständliche Begriffe, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften
- Erhöhung der Transparenz
- Verstärkung des Minderheitenschutzes
- Aussagekräftigere Konzernrechnung
- Steuerneutrale Lösung

Ein Kontenrahmen mit ehrgeizigen Anforderungen und für alle gastgewerblichen Betriebe

Im Sinne einer hohen Transparenz gegenüber allen Beteiligten (Unternehmer, Finanzgeber, Staat, Mitarbeiter), ist es wichtig, wenn möglichst viele Betriebe der Branche (Hotel und Gastronomie) den neuen Kontenrahmen anwenden. Nur so können aussagekräftige Benchmarks und zwischenbetriebliche Vergleiche erarbeitet werden. Der Kontenrahmen ist daher so strukturiert, dass er durch alle Unternehmen verwendet werden kann, unabhängig von der Grösse und vom Angebot (vom einfachen Restaurant bis zum Hotel mit diversen Verkaufsstellen). Der Detaillierungsgrad des Kontenrahmens kann jedoch an die Betriebsgrösse angepasst werden. Der Kontenrahmen erfüllt folgende Anforderungen:

- Transparenz in der finanziellen Führung, klare Definition der Konteninhalte, Aussagekraft der Ergebnisse zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage
- Anwendbarkeit für jede Betriebsgrösse von Kleinst- bis Grossbetrieben in Hotellerie und Gastronomie
- Berücksichtigung des branchenunabhängigen KMU-Kontenrahmens
- Möglichkeit für den Ausweis einer Sparten- oder Profitcenterrechnung
- Internationalität mit der Anlehnung an USALI (weltweit meistbenutzter Kontenrahmen)
- Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlage (OR) und gesetzlicher Neuerungen
- Berücksichtigung von Rechnungslegungsnormen Swiss GAAP FER, IFRS und US-GAAP
- Ausweis wesentlicher Ergebnisstufen in der Erfolgsrechnung zur erleichterten Berechnung von Finanzkennzahlen
- Ausweis einer Geldflussrechnung

Die Neuigkeiten und ihre Bedeutung¹

Die Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung befinden sich neu an einem einzigen Ort, in den Artikeln 957 bis 963 OR. Die Bestimmungen, die vorher im Teil zur Aktiengesellschaft enthalten waren, wurden gelöscht. Somit gilt dieselbe Grundlage für alle Unternehmungen, unabhängig von der Rechtsform.

Buchführung und Rechnungslegung

Die Pflicht zur Buchführung – Art. 957 OR

Neues Recht	Bisheriges Rechts	Bedeutung
<p>Buchführungs- und rechnungslegungs-pflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben – Juristische Personen <p>Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös dürfen eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Aufstellung der Vermögenslage führen.</p>	<p>Buchführungspflichtig sind alle Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind. Befreit sind Einzelunternehmen, die weniger als 100 000 Franken Jahresumsatz erzielen.</p>	<p>Vereinfachung für die kleinen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös. Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind allerdings auch zu beachten.</p>

Die Grundsätze der Buchführung und der Rechnungslegung – Art. 957a Abs. 1 und 2 OR, Art. 958 OR, Art. 958a OR, Art. 958b OR, Art. 958c Abs. 1 OR

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
<p>Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.</p> <p>Es gelten folgende Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte; 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge; 3. die Klarheit; 4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens; 5. die Nachprüfbarkeit. 	<p>Bilanzwahrheit und -klarheit: Der Abschluss ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäfts erhalten.</p>	<p>Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind neu im Gesetz verankert.</p>
<p>Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich ein Dritter ein zuverlässiges Urteil bilden kann. Es gelten die Grundlagen der Annahme</p>	<p>Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vollständigkeit – Klarheit und Wesentlichkeit – Vorsicht 	<p>Der Begriff der Fortführung wird erläutert als Führung auf absehbare Zeit.</p> <p>Falls eine (Teil)Einstellung der Tätigkeit in den nächsten zwölf Monaten geplant oder anzunehmen ist, sind Ver-</p>

¹ Darstellung teilweise in Anlehnung an die Broschüre «Das neue Rechnungslegungsrecht», KPMG.

der Fortführung und der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung. Die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung sind: <ul style="list-style-type: none"> – Klarheit und Verständlichkeit – Vollständigkeit – Verlässlichkeit – Wesentlichkeit – Vorsicht – Stetigkeit der Massstäbe in Darstellung und Bewertung – Verrechnungsverbot 	<ul style="list-style-type: none"> – Fortführung der Unternehmens-tätigkeit – Stetigkeit in Darstellung und Bewertung – Verrechnungsverbot 	äusserungswerte heranzuziehen. Keine wesentliche Änderung, sondern Ergänzungen der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung: neu werden die Abgrenzung und die Verlässlichkeit genannt.
---	---	---

Währung – Art. 957a Abs. 4 OR, Art. 958d Abs. 3 OR

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
Landeswährung oder für die Geschäftstätigkeit wesentliche Währung.	Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz in Landeswährung.	Dies ist eine wesentliche Neuerung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, müssen die Werte jedoch zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

Sprache – Art. 957a Abs. 5 OR, Art. 958d Abs. 4 OR

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
Eine der Landessprachen oder Englisch.	Keine Bestimmung.	Interessante Möglichkeit, insbesondere für internationale Unternehmen.

Aufbewahrung – Art. 958f OR

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
Geschäftsbücher und Buchungsbelege sind auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise während zehn Jahren aufzubewahren, Geschäftsbericht und Revisionsbericht schriftlich und unterzeichnet ebenfalls während zehn Jahren.	Betriebsrechnung und Bilanz sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz können schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise während zehn Jahren aufbewahrt werden.	Der Revisionsbericht wird neu erwähnt, und der Geschäftsbericht wird anstellen der Betriebsrechnung und Bilanz erwähnt.

Gliederungsvorschriften

Bilanz: Aktiven – Art. 959 Abs. 2 und 3 OR, Art. 959a Abs. 1 OR, Art. 960d OR

Das Gesetz enthält neu eine Definition der Aktiven: es sind Vermögenswerte, über welche aufgrund vergangener Ereignisse verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Für diese Vermögenswerte gibt es eine Bilanzierungspflicht, für die anderen ein Verbot. Zum neu explizit definierten Umlaufvermögen gehören die Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Alle übrigen Aktiven werden im Anlagevermögen bilanziert.

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
Umlaufvermögen <ul style="list-style-type: none"> – Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 	Umlaufvermögen <ul style="list-style-type: none"> – Flüssige Mittel – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – Andere Forderungen 	Die kurzfristig gehaltenen Aktiven mit Börsenkurs sind neu separat auszuweisen. Die nicht fakturierten Dienstleistungen

<ul style="list-style-type: none"> – Übrige kurzfristige Forderungen – Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen – Aktive Rechnungsabgrenzungen <p>Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzanlagen – Beteiligungen – Sachanlagen – Immaterielle Werte – Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital 	<ul style="list-style-type: none"> – Vorräte – Rechnungsabgrenzungen <p>Anlagevermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzanlagen – Beteiligungen – Sachanlagen – Immaterielle Anlagen – Nicht einbezahltes Aktienkapital – Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten 	<p>werden neu explizit erwähnt.</p> <p>Die Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.</p> <p>Der Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie weist eine leichte Abweichung in der Reihenfolge und der Gliederung auf: aus praktischen Gründen bleiben die Finanzanlagen am Schluss (nach den Sachanlagen) und die Beteiligungen werden nicht separat ausgewiesen. Dies ist jedoch konform mit Swiss GAAP FER.</p>
--	--	--

Bilanz: Passiven – Art. 959 Abs. 4 bis 6 OR, Art 959a Abs. 2 OR

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
<p>Kurzfristiges Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen – Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten – Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten – Passive Rechnungsabgrenzungen <p>Langfristiges Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> – Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten – Übrige langfristige Verbindlichkeiten – Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen <p>Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktienkapital, bzw. Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gesondert nach Beteiligungskategorien – Gesetzliche Kapitalreserve – Gesetzliche Gewinnreserve – Freiwillige Gewinnreserven oder kumulierte Verluste – Eigene Kapitalanteile (als Minusposten) 	<p>Fremdkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schulden aus Lieferungen und Leistungen – Andere kurzfristige Verbindlichkeiten – Rechnungsabgrenzungsposten – Langfristige Verbindlichkeiten – Rückstellungen <p>Eigenkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aktienkapital, Stammkapital, Genossenschaftskapital, Stiftungsvermögen – Gesetzliche Reserven: <ul style="list-style-type: none"> o Allgemeine Reserve o Reserve für eigene Aktien o Aufwertungsreserve – Andere Reserven – Bilanzgewinn/-verlust 	<p>Das Fremdkapital wird neu nach Fälligkeit aufgeteilt.</p> <p>Zu erwähnen ist auch der separate Ausweis der verzinslichen Verbindlichkeiten (ebenfalls nach Fälligkeit unterteilt).</p> <p>In beiden Fassungen des Gesetzes ist ein separater Ausweis der Verbindlichkeiten gegenüber Nahestehenden vorgesehen. Neu ist, dass Verbindlichkeiten gegenüber Organen in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen sind.</p> <p>Eine wesentliche Neuerung liegt bei den eigenen Kapitalanteilen: im bisherigen Recht wurden sie auf der Aktivseite bilanziert.</p> <p>Die Reserven werden nicht mehr nach dem Verwendungszweck ausgewiesen, sondern nach der Herkunft.</p>

Erfolgsrechnung – Art. 959b Abs. 2 bis 4 OR

Die Erfolgsrechnung kann neu als Produktions- (Gesamtkostenverfahren) oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden. Im alten Recht war das erlaubt, aber nicht explizit erwähnt. Die Darstellung im neuen Kontenrahmen Gastgewerbe ist detaillierter als das gesetzliche Minimum, erlaubt somit eine tiefere Interpretation.

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
<p>Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen – Bestandsänderungen – Materialaufwand – Personalaufwand 	<p>Grundsatz Unterteilung in betriebliche, betriebsfremde und a.o. Erträge und Aufwendungen</p> <p>Unterteilung des Ertrags</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erlös aus Lieferungen und Leistungen 	<p>Neu werden unter dem Gesamtertrag alle Erträge erfasst. Es wird nicht mehr zwischen betrieblichen und betriebsfremden Erträgen unterschieden.</p> <p>Der direkte Aufwand wird wesentlich transparenter dargestellt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Übriger betrieblicher Aufwand – Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens – Finanzaufwand und -ertrag – Betriebsfremder Aufwand und Ertrag – A.o., einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag – Direkte Steuern – Jahresergebnis 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzertrag – Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen 	<p>Neu werden die direkten Steuern gesondert ausgewiesen und die Gewinne aus Veräusserungen von Anlagevermögen müssen nicht mehr separat ausgewiesen werden.</p>
<p>Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen – Anschaffungs- und Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen – Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand – Finanzaufwand und -ertrag – Betriebsfremder Aufwand und Ertrag – A.o., einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag – Direkte Steuern – Jahresergebnis 	<p>Unterteilung des Aufwand</p> <ul style="list-style-type: none"> – Material- und Warenaufwand – Personalaufwand – Finanzaufwand – Abschreibungen 	<p>Für das Gastgewerbe ist daran zu denken, dass der Gesamtpersonalaufwand im Anhang auszuweisen ist, da die Darstellung detaillierter ist, aber ohne Total.</p>

Anhang – Art. 959c Abs. 1, 2 und 4 OR, Art. 961a OR

Das neue Recht sieht neue zwingende Angaben im Anhang vor. Diese sind:

- Angaben zu den in der Jahresrechnung angewandten Grundsätzen, sofern sie nicht im Gesetz explizit erwähnt sind.
- Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung sofern notwendig.
- Falls nicht ersichtlich in der Bilanz oder Erfolgsrechnung
 - Angaben zur Firma (Name, Sitz)
 - Informationen zum Personalbestand
 - Eventualverbindlichkeiten
 - Angaben zu Beteiligungsprogrammen von Organen und Mitarbeitern
 - Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - Wesentliche Informationen für den Bilanzleser (Details, Präzisierungen)
- Die Brandversicherungswerte sind nicht mehr anzugeben, sowie die Angaben zu Aufwertungen.
- Die Risikobeurteilung wird nur noch bei grösseren Unternehmen im Lagebericht dokumentiert.

Bewertung – Art. 960 OR, Art. 960 a bis e OR.

Die drei Grundsätze der Bewertung werden neu explizit im Gesetz erwähnt:

- Erster Grundsatz – Einzelbewertung: Im bisherigen Recht war eine Gruppenbewertung mit Ausgleich von Mehr- und Minderwerten möglich. Im neuen Recht müssen die Aktiven und die Verbindlichkeiten in der Regel einzeln bewertet werden. Unter Umständen gibt es hier gegenüber der heutigen Situation Wertanpassungen, die das Ergebnis beeinflussen können.
- Zweiter Grundsatz – Vorsichtsprinzip: Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.

- Dritter Grundsatz: Bei Anzeichen von Überbewertung sind die Werte zu überprüfen und allfällige Anpassungen der Werte vorzunehmen.

Stille Reserven sind weiterhin erlaubt. Neu dürfen zudem Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktwert bewertet werden. Das bisherige Recht liess diese Möglichkeit nur für Wertschriften zu. Wird diese Bewertungsmethode gewählt, ist sie auf alle Aktiven der entsprechenden Bilanzposition anzuwenden. Um Wertschwankungen Rechnung zu tragen, darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.

Geschäftsbericht – Art. 958 OR, Art. 958 Abs. 2 OR, Art. 959c Abs. 3OR, Art. 961 OR, Art. 961b bis d OR, Art. 963 Abs. 1 OR

Neues Recht	Bisheriges Recht	Bedeutung
Der Geschäftsbericht enthält neu die Jahresrechnung bestehend aus: <ul style="list-style-type: none"> – Bilanz – Erfolgsrechnung – Anhang Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzlich erstellen: <ul style="list-style-type: none"> – einen erweiterten Anhang – eine Geldflussrechnung – einen Lagebericht 	Der Geschäftsbericht enthält: <ul style="list-style-type: none"> – die Jahresrechnung <ul style="list-style-type: none"> o Bilanz o Erfolgsrechnung o Anhang – den Jahresbericht 	Der Jahresbericht ist nicht mehr zwingend und Einzelunternehmen und Personengesellschaften müssen keinen Anhang erstellen. Der Lagebericht ersetzt den Jahresbericht und enthält unter anderem Angaben zum Personalbestand, der Risikobeurteilung und der Auftragslage.

Abschluss nach einem anerkannten Standard – Art. 962 OR, Art. 962a OR

Neu muss zusätzlich zur Jahresrechnung nach den Bestimmungen des OR ein Abschluss nach anerkannten Standards erstellt werden (IFRS, IFRS für KMU, Swiss GAAP FER, US-GAAP und IPSAS). Diese Bestimmung gilt für börsenkotierte Gesellschaften, Genossenschaften mit mindestens 200 Genossenschaftern und Stiftungen mit Pflicht zur ordentlichen Revision.

Von den gesetzlichen Anforderungen zum Führungsinstrument

In vielen Unternehmen werden die Buchführung und die Rechnungslegung lediglich als gesetzliche Anforderung und steuerliche Grundlage gesehen. Aus der Sicht der Arbeitsgruppe greift dies zu kurz. In der Erstellung der Jahresrechnung steckt viel Aufwand, egal ob der Unternehmer die Bücher selber führt oder ob er externe Unterstützung holt. Die Buchführung soll als wertvolles Führungsinstrument gestaltet werden. Der hohe Detaillierungsgrad der Erfolgsrechnung im Kontenrahmen Gastgewerbe bietet eine gute Voraussetzung dafür. Der Unternehmer muss sie zusätzlich noch mit weiteren Instrumenten verbinden, um den Führungskreis schliessen zu können (planen – umsetzen – kontrollieren – anpassen). Folgende Vorgehensweise wird empfohlen:

- Strukturierung der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen: die wichtigsten Sparten des Unternehmens sind zu definieren, um eine aussagekräftige Spartenrechnung zu erstellen. Es geht darum, die Bereiche zu definieren, in welchen ein separates Ergebnis (GOI) ausgewiesen werden soll, bei einem Restaurant vielleicht nur eine, bei einem Hotel mit breitem Angebot und Nebenbetrieben dann mehrere. Die Spartenrechnung ist an die Organisation des Betriebs anzupassen (z.B. nach Abteilungsleitern), um auch die Verantwortlichkeiten klar definieren zu können. Sind beispielsweise Bankette wichtig, so kann es Sinn machen, eine eigene Sparte zu definieren.
- Budgetierung: die Budgetierung stellt die Grundlage des Controllings dar. Das Budget ist nicht Bestandteil der gesetzlichen Bestimmungen, gehört aber zwingend zu den Instrumenten der finanziellen Führung. Die Struktur des Budgets soll sich an jener der Erfolgsrechnung anlehnen, damit ein Vergleich erstellt werden kann. Ausserdem sind Kennzahlen wie Auslastung und Durchschnittspreis zu integrieren.

- Soll-Ist Vergleich: wie oft ein Abschluss erstellt wird und die effektiven Ergebnisse mit dem Budget verglichen werden, hängt vom diversen Faktoren ab. Die Komplexität des Angebots, die Saisonalität, der Druck der Finanzgeber, die Organisationsstruktur (Eigentümergebiet oder externe Führung) beeinflussen den Rhythmus. Wichtig ist, dass Zahlen aktuell sind. Zu oft wird der Abschluss sehr spät erstellt, so dass keine wirksamen Massnahmen mehr ergriffen werden können.
- Reporting: bei Bedarf ist zwecks Kommunikation und Information eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu erstellen, zum Beispiel für Aktionäre, Fremdkapitalgeber oder für die Öffentlichkeit. Auch das ist nicht im Gesetz verankert (mit Ausnahme des Lageberichts), basiert jedoch auf den Ergebnissen der Buchführung und der Rechnungslegung.
- Risikobeurteilung: auch wenn diese mit Ausnahme der grossen Unternehmen nicht mehr zu dokumentieren ist, wird eine systematische Analyse der Risiken mit der Definition der entsprechenden Massnahmen (Reduktion, Versicherung oder bewusstes Eingehen der Risiken) empfohlen. Unangenehme Überraschungen fallen somit weniger gravierend aus.

Der Übergang zum neuen Kontenrahmen

Das Gesetz schreibt eine Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften ab 1. Januar 2015 vor. Bei der erstmaligen Anwendung müssen die Vorjahreszahlen nicht genannt werden, so dass eine Anpassung des Vorjahres (restatement) nicht zwingend ist. Die Angabe der nicht angepassten Vorjahreszahlen ist jedoch möglich, da es ein Bruch der Stetigkeit darstellt, muss darauf im Anhang hingewiesen werden. Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

- Definition des auf das Unternehmen massgeschneiderten neuen Kontenrahmens. Dabei ist insbesondere die Gestaltung der Erfolgsrechnung sorgfältig zu analysieren, damit die Anpassung dazu genutzt wird, wichtige Führungsinformationen zu gewinnen.
- Anpassung der Kontierungsrichtlinien.
- Wichtig ist die Überprüfung der Werte in der Bilanz. Anpassungen im Anlagevermögen können Steuerfolgen haben.

Wir sind überzeugt, dass der neue Schweizer Kontenrahmen für die Hotellerie und Gastronomie die Branche zu mehr Transparenz und zur feineren Steuerung führen wird. Die Empfänger der Jahresberichte wie Banken oder Investoren werden dafür dankbar sein und Vertrauen gewinnen.

Bern und Zürich, Januar 2014

Die Autorin

Anne Cheseaux, CFB network AG

Die Experten

CFB network AG
Anne Cheseaux

KPMG
Hans Knobel

EAC Eltschinger Audit & Consulting AG
Tanja Eltschinger, Melanie Fey-Eltschinger

Die Trägerschaft

GastroSuisse/Gastroconsult
Jakob Huber

hotelleriesuisse
Barbara Friedrich

Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit
Peter Gloor